



## **TECHNISCHE BEDINGUNGEN – ANSCHLUSSKANALISATIONEN**

### **Errichtung - Abnahme und Prüfung - Betrieb und Wartung**

#### **A) ALLGEMEINE BEDINGUNGEN:**

1. Die nachstehenden „Technischen Bedingungen für Anschlusskanalisationen“ gelten für alle Neu- und Umbauten bzw. Erweiterungen von Schmutzwasserkanalisationen im Verbandsgebiet des Reinhalteverbandes Salzach-Pongau. Für Regenwasserkanalisationen dienen sie als Empfehlung.

2. Neuanschlüsse sowie alle Abänderungen eines Anschlusses an eine öffentliche Kanalisationsanlage sind gemäß Wasserrechtsgesetz (WRG) idgF meldepflichtig und **müssen vor** Errichtung bzw. Änderung behördlich bewilligt werden. Jegliche zukünftige Abänderungen an Anschlusskanalisationen sind **vor** Ausführung meldepflichtig und dem Kanalisationsunternehmen rechtzeitig schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Sämtliche Änderungen in Bezug auf Menge, Art oder Zusammensetzung des eingeleiteten Abwassers sind bewilligungspflichtig.

Zur raschen Erledigung von Bewilligungen sind daher möglichst vollständige Planunterlagen (Projekte) der Meldung beizulegen. Die Einreichunterlagen lt. Projektanforderungen, bestehend aus Ansuchen, Plänen (Lageplan M 1:500, Längenschnitt, Detailpläne usw.) und Berechnungen, sind digital (pdf-Format) beim RHV Salzach-Pongau zur Vorprüfung einzureichen. Nach Freigabe durch den RHV Salzach-Pongau sind die endgültigen Einreichunterlagen digital (pdf-Format) und dreifach analog an den RHV Salzach-Pongau zu übermitteln.

3. Die Ausführung der Hausanschlusskanalisation darf nur durch dazu **befugte** Fachfirmen erfolgen. Mit der Ausführung darf erst nach schriftlicher Zustimmung des RHV Salzach-Pongau begonnen werden.

4. Der/die Anschlusswerbende hat sich selbst gegen **Rückstau** aus der öffentlichen Kanalisation zu sichern (Sbg. BauTG idgF bzw. ÖNORM-EN 12056 idgF). Abwasser, welches **unterhalb** der Rückstauenebene anfällt, ist über eine automatische Abwasserhebeanlage mit Rückstauschleife der Anschlusskanalisation zuzuführen. Abwasserhebeanlagen sind nach ÖNORM EN 12056-4 zu planen, zu bemessen und zu warten. **Nur in Ausnahmefällen** sind Rückstauverschlüsse für nicht fäkalhaltige Abwässer zulässig. Diese sind grundsätzlich im Gebäudeinneren und nach einer Kontrollöffnung (Schacht oder Putzstück – groß/oval) einzubauen.

Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden sind mit einer ausreichend dimensionierten Entlüftung über Dach auszuführen - ÖNORM-EN 12056.

5. Die gesamte Anschlusskanalisation muss so errichtet werden, dass die erforderlichen Druckproben und/oder Farb-TV-Kamerabefahrungen bis in das Gebäudeinnere möglich sind. Es ist daher im Gebäudeinneren **vor allen** Verzweigungen und Anschlüssen eine leicht zugängliche Öffnung (Schacht oder Putzstück mit großer ovaler Öffnung) in der Grundleitung zu errichten, die eine Absperrung für die Dichtheitsprüfung ermöglicht.

6. Die gesamte Anschlusskanalisation ist im **Trennsystem** auszuführen. Alle anfallenden Niederschlagswässer sind gemäß den Vorgaben der Baubehörde zu entwässern.

7. Grundstückszufahrten bzw. Zugänge sind so zu gestalten, dass Niederschlagswässer **nicht** auf öffentlichen Grund bzw. auf Nachbargrundstücke abfließen können.

8. Für die Errichtung, Abnahme und Prüfungen sowie den Betrieb und die Wartung der Hausanschlusskanalisation sind folgende ÖNORMEN idgF bindend einzuhalten:

ÖNORM B 2501 bzw. EN 12056, B 2503 bzw. EN 1610 und EN 752, B 2504.

9. Haus- und Anschlusskanalisationen haben dem Stand der Technik laut WRG idgF zu entsprechen.

#### **B) ERRICHTUNG – Rohre und Formstücke: *beiliegende Regelblätter beachten***

##### **1. ROHRMATERIAL:**

Für Schmutzwasserkanäle sind idR nur Rohre und Formstücke aus PVC-U, Reihe UD für Erdverlegung, mindestens SN8 gemäß **ÖNORM EN 1401-1**, mit angeformter Steckkupplung und Lippendichtring aus Synthesekautschuk zu verwenden. Die Mindestnennweite beträgt **DN 150**. Regenwasserkanäle sind nach dem zu erwartenden Abfluss zu bemessen. Es dürfen **ausschließlich** fabriksneue, unbeschädigte Kanalrohre und Schachtteile eingebaut werden!

##### **2. EINBAUBEDINGUNGEN:**

Das **Mindestgefälle hat 1,5 %** zu betragen.

Es ist besonders auf eine absolut dichte Ausführung und normgerechte Rohrbettung zu achten! Die Sohlzone muss eine Höhe von mindestens 10 cm haben. Die Überdeckungszone (Rohroberkante bis OK-Bettung) muss im verdichteten Zustand eine Höhe von mindestens 30 cm aufweisen. Als Rohrbettungsmaterial ist Kies mit Korngröße 4/8 zu verwenden. Sind Bögen erforderlich, so dürfen sie bis DN 200 **maximal 15°** und ab DN 200 **maximal 30°** betragen! Müssen ausnahmsweise mehrere Bögen hintereinander eingebaut werden, muss zwischen jedem Bogen ein mindestens 50 cm langes, gerades Rohrstück eingebaut werden.

In einem Abstand von **maximal 100 cm** von jedem Schachtanschluss ist eine Muffe als Gelenk zu situieren! Bögen dürfen **nicht** direkt an den Schacht eingebaut werden, es ist zumindest ein 50 cm langes, gerades Rohrstück vor dem Bogen zu situieren.

## C) ERRICHTUNG – Schächte: *beiliegende Regelblätter beachten*

### 1. SCHACHTBAUTEILE:

- a) Fertigteilschachtboden: DN 1000 mit eingebautem GFK-Schachtboden (Sohle + Berme + Schachtfutter), geeignet zum Anschluss für PVC-Rohre, mindestens 12 cm Wandstärke mit Gleitringdichtung, mit beweglichem, dichten Schachtfutter, mit HS-Zement (erhöht sulfatbeständiger Zement nach ÖNORM B 3305), wasserundurchlässig (WU); Anschlussmuffen, Gerinne und Berme in einem Stück aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) gefertigt.
- b) Schacht-Ring: DN 1000, mit Gleitringdichtung; mit Steigbügel MSU-Alu neu, 12 cm Wandstärke, mit HS-Zement, WU - wasserundurchlässig. **Vorzugsweise** sind Monolithschächte (aus einem Stück gefertigt) einzubauen. Es dürfen **ausschließlich** fabriksneue, unbeschädigte Schachtteile eingebaut werden!
- c) Schacht-Konus: DN 1000/600, mit Gleitringdichtung; mit Steigbügel MSU-Alu neu, 12 cm Wandstärke, mit HS-Zement, WU - wasserundurchlässig.
- d) Monolith-Schachtrohrkonus: DN 1000/600 (in verschiedenen Höhen lieferbar), mit Gleitringdichtung; mit Steigbügel MSU-Alu neu, 12 cm Wandstärke, mit HS-Zement, WU - wasserundurchlässig.
- e) Schacht-Ausgleichsring: DN 600, 12 cm Wandstärke, verschiebesicher, mit HS-Zement. **Vorzugsweise** in einem Stück, es sind 5, 10, 15 und 20 cm im Handel erhältlich!
- f) Schacht-Abdeckung: entsprechend ÖNORM EN 124 sowie ÖN B 5110/96 **mit ON CERT**.  
Für befahrbare Flächen **nur** Klasse D, ansonsten Klasse C.  
Deckel: austauschbar, GE, **ohne** Ventilations- oder sonstige Öffnungen (gilt nicht für reine RW-Schächte)  
Rahmen: GE, rund, glattes Auflager mit Dämpfungsring, **ohne Öffnungen** für Schmutzfangtasse.
- g) Abstürze: Absturzpfeifen sind nur nach beiliegendem Regelplan auszuführen.

**In RW-Schächten, in Straßen- bzw. Hofeinläufen sowie in Rigole und Dacheinläufen sind Schmutzfangtassen bzw. Laubfänger einzubauen und regelmäßig zu warten!**

### 2. EINBAUBEDINGUNGEN:

Auf eigenem Grund ist ein Hausanschlusschacht zu errichten, der mindestens 1,0 m innerhalb der eigenen Grundgrenze zu situieren ist. Ab einem Abstand Konus-Oberkante zu Deckelrahmen-Unterkante  $\geq 30$  cm ist ein Schachtring DN 1000mm, Höhe = 30 cm unterhalb des Konus einzubauen.

Als Schachtabdeckung dürfen nur Deckel ohne Öffnungen im Deckel und Rahmen eingebaut werden. In befahrbaren Flächen dürfen nur Schachtabdeckungen der Klasse D verwendet werden.

### 3. BESTANDSANSCHLÜSSE:

Die Anschlussbedingungen an bestehende Schächte (auch bei Pfeifen) werden gesondert bekannt gegeben. Auf einen dauerhaft wasserdichten Anschluss ist zu achten. In einem Abstand von **maximal 100 cm** von jedem Schachtanschluss ist eine Muffe als Gelenk zu situieren! Bögen dürfen **nicht** direkt an den Schacht eingebaut werden, es ist zumindest ein gerades Rohrstück mit einer Länge von 50 cm nach dem Schachtanschluss zu situieren.

Anschlussöffnungen an bestehende Schächte dürfen nur in bewilligten Ausnahmefällen und **NUR mittels Kernbohrung und Schachtfutter** entsprechend den Vorgaben der Baubehörde bzw. des RHV Salzach-Pongau hergestellt werden. Eventuelle Beweissicherungsmaßnahmen an der öffentlichen Kanalisation sind rechtzeitig vor Beginn und nach Fertigstellung der Arbeiten auf Kosten der Anschlusswerbenden durchzuführen.

## D) AUFZULASSENDEN ANLAGEN:

Bestehende Kanalstränge oder Anschlüsse, die nicht mehr verwendet werden, sind auszubauen oder beidseitig dauerhaft wasserdicht zu verschließen. Abbruchmaterial ist gesetzeskonform zu entsorgen.

Aufzulassende Vorreinigungsanlagen, Kleinkläranlagen, Sickergruben usw. sind durch eine Fachfirma entleeren zu lassen und anschließend abzutragen. Das Abbruchmaterial ist gesetzeskonform zu entsorgen.

## E) PRÜFUNGEN:

Laut gesetzlichen Grundlagen ist die gesamte Schmutzwasserhausanschlusskanalisation inkl. Schächte nach Fertigstellung auf Dichtheit zu prüfen, und zwar vom Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal bis in das Hausinnere.

Sollte eine Dichtheitsprüfung aus technischen Gründen nicht durchführbar sein, ist eine Farb-TV-Kamerabefahrung der betroffenen Anlagenteile durchzuführen.

Die Prüfungen dürfen nur durch ein befugtes und zertifiziertes Unternehmen durchgeführt werden. Die allgemeinen Bedingungen des RHV Salzach-Pongau für Beweissicherungen sind bei allen Prüfmaßnahmen einzuhalten

## **F) ABNAHMEBEDINGUNGEN:**

### **1. FERTIGMELDUNG:**

Die Fertigstellung der gesamten Anschlusskanalisation (SW und RW) ist schriftlich an den RHV Salzach-Pongau zu melden. Der Fertigmeldung sind die folgenden Bestandsunterlagen beizulegen:

- a) Eine Bestätigung des ausführenden Unternehmens über die vorschreibungs- und ÖNORM-gemäße Ausführung.
- b) Zur Einspielung in den Kanalkataster ist die gesamte Anschlusskanalisation (SW und RW samt Einlauf- und Sickerschächten, Rigolen usw.) im Zuge der baubehördlich vorgeschriebenen Endvermessung durch einen befugten Geometer einmessen zu lassen (§ 17 BPG). Bei Schächten sind auch die Sohliefen einzumessen.  
Die entsprechenden Lagepläne sind einfach **analog und digital** im Format DXF oder DWG und PDF zu liefern.
- c) Dichtheitsnachweise eines zertifizierten Unternehmens (gemäß ÖNORM B 2503 bzw. EN 1610) für die Schmutzwasserhausanschlusskanalisation und die Schächte.
- d) Eine Videoaufzeichnung (USB-Stick o.dgl.) mit Protokoll über die Farb-TV-Kamerabefahrung durch ein zertifiziertes Unternehmen.

### **2. SCHLUSSABNAHME – INBETRIEBNAHME:**

- a) Die Schlussabnahme erfolgt nach Gesamtfertigstellung aller Anlagenteile bzw. nach Erhalt der unter Pkt. F.1. angeführten Fertigmeldung. Vor der Schlussabnahme und Inbetriebnahme sind alle Anlagenteile zu reinigen. Rohrkanäle sind durch ein befugtes Unternehmen spülen zu lassen. Das Kanalräumgut ist vor dem öffentlichen Kanal abzusaugen und gesetzeskonform zu entsorgen.
- b) Die Inbetriebnahme der Hausanschlusskanalisation darf erst nach mängelfreier Abnahme durch den RHV Salzach-Pongau bzw. nach Erteilung der schriftlichen Benützungsbewilligung erfolgen.

## **G) BETRIEB und WARTUNG:**

1. Nur die regelmäßige sorgfältige Wartung, das rechtzeitige Entfernen abgelagerter Stoffe und die sofortige Behebung von Schäden gewährleisten die einwandfreie Funktion der Anschlusskanalisation. Alle Anlagenteile sind daher nach Bedarf, jedoch mindestens **einmal jährlich** in dieser Hinsicht zu kontrollieren. Die Schmutzwasserhausanschlusskanalisation ist mindestens alle **fünf** Jahre durch ein befugtes Unternehmen reinigen zu lassen.

Zusätzliche Wartungs- bzw. Reinigungsintervalle können vom RHV Salzach-Pongau nach Bedarf vorgeschrieben werden. Das Kanalräumgut ist **vor** der Einbindung in den öffentlichen Kanal abzusaugen und gesetzeskonform zu entsorgen.

2. Die gesamte Anschlusskanalisation ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu betreiben, zu warten und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
3. Die Abstandsbestimmungen zu anderen Leitungen gemäß ÖNORM B 2533 sind einzuhalten. Die Kanäle dürfen weder ver- noch überbaut werden. Bei zukünftigen Bauten ist ein Mindestabstand von 2,0 m von der Kanalachse bzw. von der Schachtaußenkante einzuhalten.

Tiefwurzelnde Bepflanzungen in der Kanaltrasse sind zu unterlassen.

Alle Schächte sind jederzeit zu Kontroll- und Wartungszwecken frei zugänglich zu halten und dürfen nicht überschüttet werden.

4. In die Schmutzwasserkanalisation dürfen **nicht eingeleitet** werden:
  - feuer- und zündschlaggefährliche, außergewöhnlich säurehaltige, benzinhaltige, ölhaltige, stark fetthaltige, radioaktive oder heiße Flüssigkeiten, Jauche, Gülle, Trester- und Brennrückstände (Maische)
  - feste Stoffe, Abfälle, Hygieneartikel, Fette, Öle, Speisereste u.dgl.
  - Regen-, Oberflächen-, Dach-, Drainage-, Hang- und Quellwässer

Die Einleitung von Schwimmbad-, Kondensat- und betrieblichen Abwässern (gewerbliche Küchenabwässer, mineralölverunreinigte Wässer u.dgl.) unterliegt der Indirekteinleitungsverordnung und bedarf der Zustimmung des RHV Salzach-Pongau als Kanalisationsunternehmen gemäß § 32b WRG.

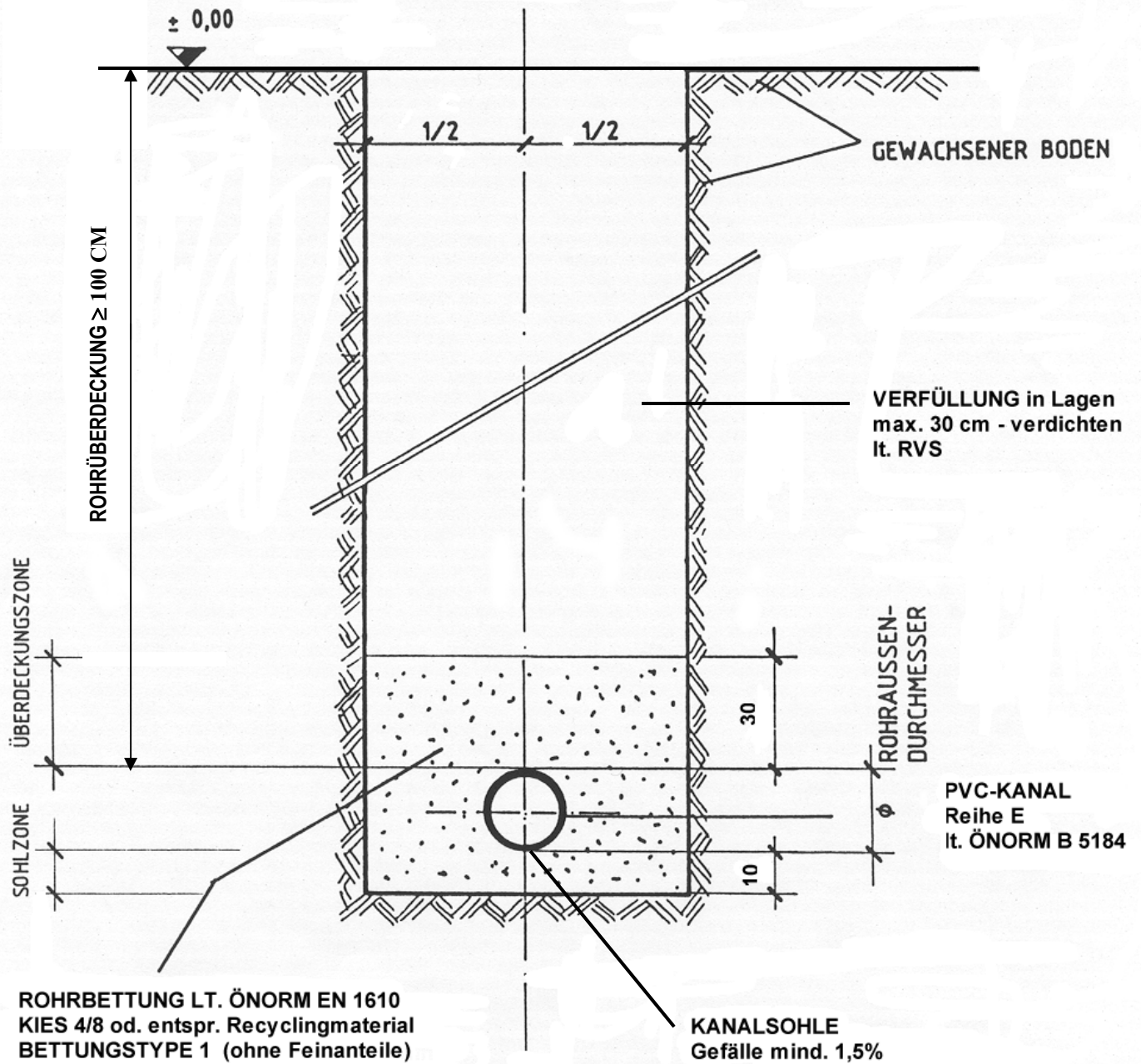
### **ANHANG – Regelpläne:**

Rohrbettung - Einsteigschacht

### **GESETZLICHE GRUNDLAGEN:**

Wasserrechtsgesetz – WRG idGF und Allgemeine Abwasseremissionsverordnung - AAEV idGF  
Salzburger Baupolizeigesetz idGF, Salzburger Bautechnikgesetz idGF, Verordnungen der Salzburger Landesregierung idGF  
ÖNORM B 2501 und EN 12056, B 2503 und EN 1610, EN 752 sowie B 2504 jeweils idGF

# REGELPLAN - ROHRBETTUNG

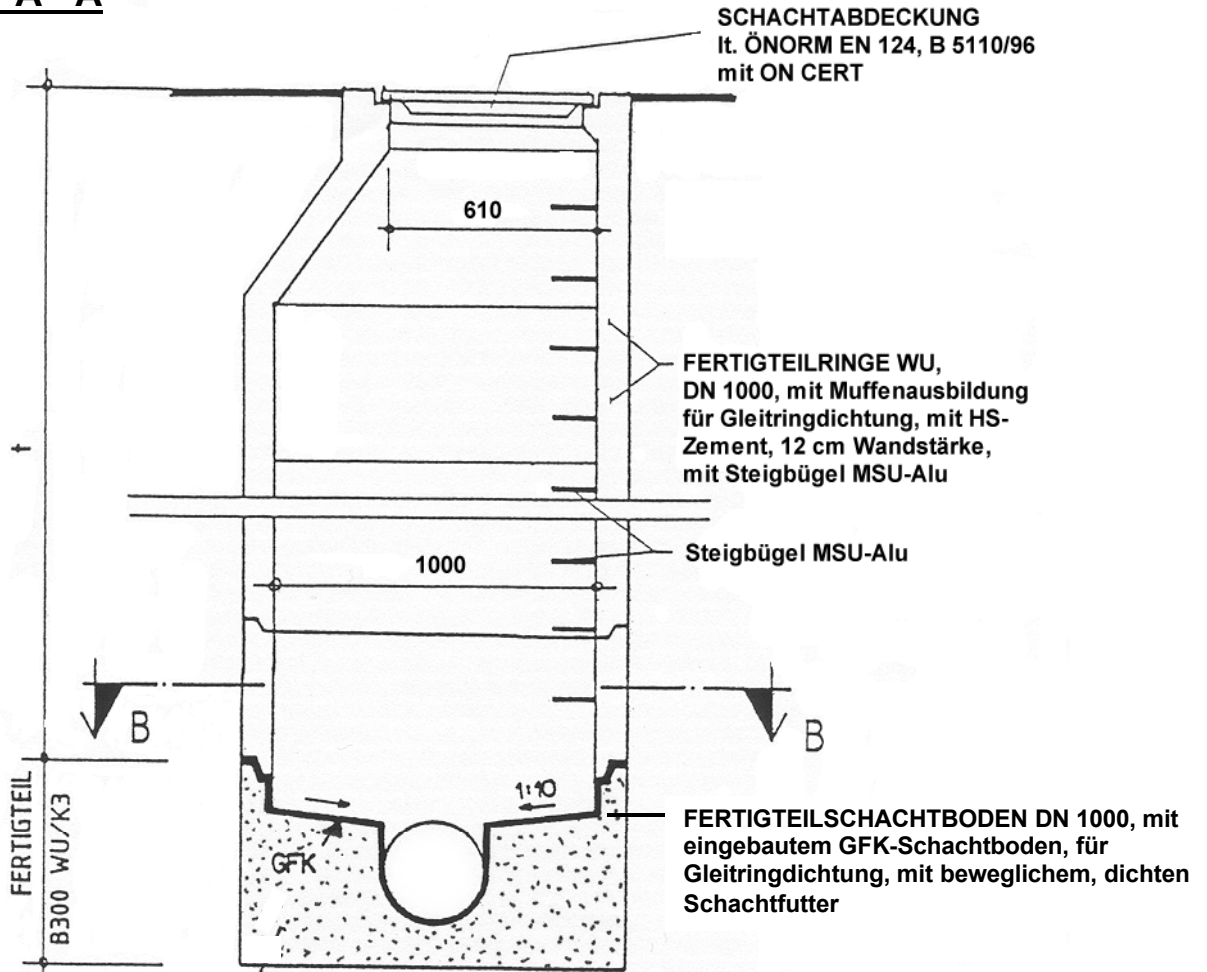


**OHNE MASSSTAB !**

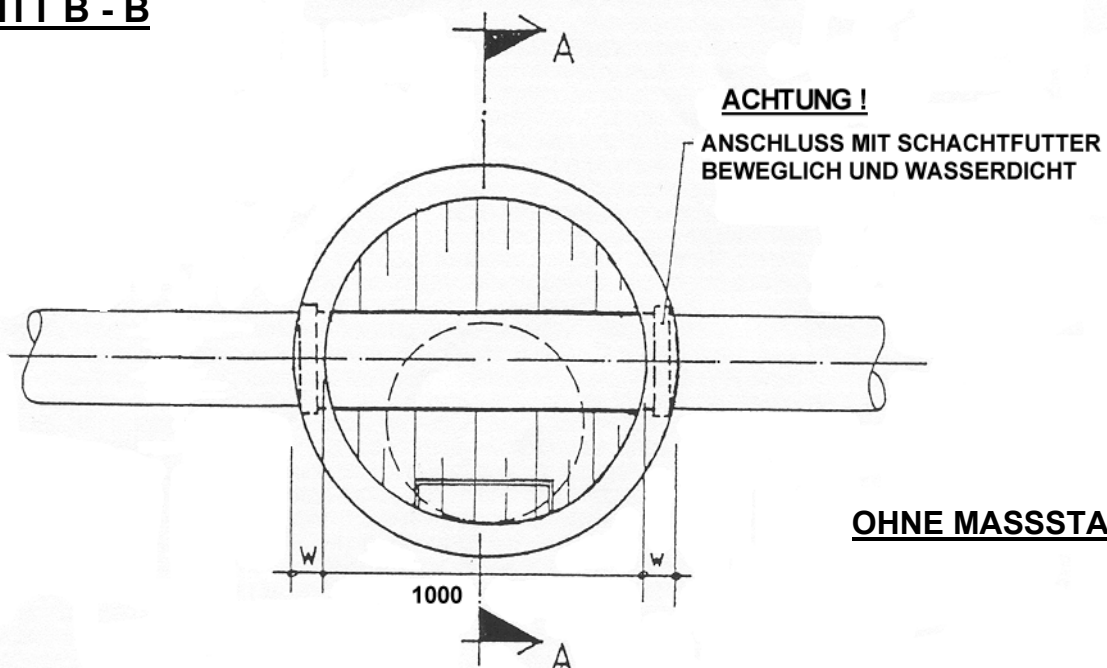
# REGELPLAN - EINSTEIGSCHACHT

(WASSERDICHT HERSTELLEN)

## SCHNITT A - A



## SCHNITT B - B



**OHNE MASSSTAB !**